

Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



**Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes**

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Dr. Grossmann Umweltplanung
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

Absender dieses Schreibens:
Geschäftsführung
05. September 2018

als PDF per E-Mail

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
23.07.2018

Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache mit dem LNV

Bebauungsplan „Nasswasen“, 2. Änderung, Hechingen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Information und Übersendungen der Unterlagen über den o.g. Bebauungsplan und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zunächst verweisen wir auf unsere im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung übersandte Stellungnahme vom 13.09.2016, die vollumfänglich weiter gilt.

Wiederholend und ergänzend wird Folgendes mitgeteilt:

I. Allgemeine Vorbemerkung:

Schon der Bebauungsplan von 2005 stellte eine mehrere raumordnerische Grundsätze und Ziele missachtende Planung dar, die immerhin aufgrund von Behörden- und privaten Einwendungen bemüht war, die Auswirkungen auf die hier anerkannt besonders sensible Natur und Landschaft bestmöglich zu minimieren. Dies fand u.a. Ausdruck in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Regionalverband.

Nunmehr werden all diese Zusagen und Festsetzungen "über Bord geworfen".

Die zur Ansiedlung eines großen Speditionsbetriebs und eines Nutzfahrzeugbetriebs erforderlichen Planänderungen verursachen nach unserer Auffassung **schwerwiegende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.**

Hierzu ist vor allem auf die nun vorgesehene Höhe des Hochregallagers von 16 m und die gigantische Gebäudelänge von 150 m (anstelle einer "aufgelockerten Bebauung") zu verweisen.

Die Ausführungen des Umweltberichts und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zeigen einerseits die hohe ökologische Wertigkeit des Plangebiets auf. Sie negieren und verniedlichen andererseits die Intensität und das Ausmaß der auch durch Pflanzgebote und die wenigen Kompensationsmaßnahmen nicht vermeidbaren bzw. ausgleichbaren zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Von der ursprünglichen Zusage (BM Weber) und vertraglichen Vereinbarung mit dem Regionalverband einer „die besondere landschaftliche Situation sowie das geplante Naturschutzgebiet Schlichtgraben berücksichtigenden Bebauung“ ist nun nichts mehr übrig geblieben.

II. Im Einzelnen:

1. Landschaftsbild

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Störung der Sichtbeziehungen werden im Umweltbericht als **gering** gewertet. Hierzu darf auf das Hochregallager in Jungingen verwiesen werden, das vermutlich eher geringere Dimensionen aufweist. Hinzu kommt die Vielzahl im Freien abgestellter Lastzüge, sonstiger Nutzfahrzeuge und u.U. auch Auflieger und Container.

Die Sichtbeziehung wurde für die B 27 von einem Punkt in Höhe des Gewerbegebiets beurteilt. Nimmt man jedoch - aus Osterdingen kommend - davor liegende Ausblicke als Bezugspunkt, hat der Autofahrer gleichzeitig sowohl die riesigen Gebäude wie auch Albtrauf und Hohenzollern im Auge. Der Blick von der Zollernbahn aus wurde überhaupt nicht bewertet, hier wird die Sicht auf den Zollern vollständig vom Hochregallager und den sonstigen Gebäuden verdeckt.

2. Störungen der Tierwelt

a)

Der in der saP enthaltene Lageplan zeigt in aller Deutlichkeit auf, dass das Plangebiet von geschützten Biotopen rundum umgeben ist. Es leistet daher als Nahrungsbiotop auch für deren Wertigkeit einen wesentlichen Beitrag, der nun verloren geht.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen machen deutlich, welche hohe Bedeutung das Plangebiet und dessen Umgebung für die Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse, aufweist, und das sogar Brutgebiet der Feldlerche ist.

Die Bewertung, dass mit der **einen** CEF-Maßnahme ein artenschutzrechtlicher Ausgleich stattfindet und keine Störung i.S.d. § 44 BNatSchG vorliegt, ist daher nicht nachvollziehbar.

Die insgesamt vorgesehenen drei Kompensationsmaßnahmen können bei Weitem keinen Ausgleich der vielfältigen Störungen und Beeinträchtigungen bewirken.

b)

Die bau- und betriebsbedingten Emissionen werden in ihren Auswirkungen als "sehr gering" bezeichnet.

Diese Bewertung ist im Hinblick auf das nördlich unmittelbar angrenzende (früher) geplante Naturschutzgebiet und kartierte Biotop "Schlichtgraben" mit seiner reichhaltigen Tierwelt ebenfalls nicht nachvollziehbar. Sowohl die Licht- wie auch die Lärmemissionen rangierender und - auch bei Nacht - ein- und abfahrender Lkws werden die Wertigkeit dieses Biotops entscheidend mindern.

"Auf beleuchtete Werbeflächen und ein Anstrahlen von Gebäudefassaden solte verzichtet werden", ist freundliche Empfehlung, obgleich es unter der Überschrift "Vermeidungsmaßnahme" steht. Im Hinblick auf die umgebenden Biotope ist dies u.E. als Festsetzung zu formulieren.

Bei der Befassung mit der Wasserdurchlässigkeit der Bodenbefestigungen wurde nur auf PKWs abgestellt, die LKW-Standplätze blieben unerwähnt. Der Bewertung, für das Schutzgut Boden bestünden nur geringe Risiken, kann bei der geplanten Nutzung (Spedition, Nutzfahrzeughandel) nicht gefolgt werden.

3. Weitere Planänderung (Kreisverkehr)

Die nun zusätzlich aufgenommene Planänderung betreffend die Zufahrt zerstört ein kartiertes Biotop, das - wie eine Ortsbesichtigung aufzeigte - durch temporären Aufstau einen wertvollen Lebensraum auch für feuchtigkeitsliebende Tiere und Pflanzen darstellt.

Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Erschließungsmaßnahmen zeigt erneut auf, dass die Ausweisung eines Gewerbegebiets "mitten auf der grünen Wiese", also in großer Entfernung zu den bebauten Ortsteilen, mit aufwändiger Erschließung und besonders hohen Kosten verbunden ist.

4. Zu den Planunterlagen:

Die konkrete Benennung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Textteil des Bebauungsplans würde der Klarheit dienen und die Überwachung erleichtern.

Weshalb sind in den örtl. Bauvorschriften nur die Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis 3 sowie CEF 1 - gleichlautend mit K1 - festgesetzt und nicht auch K 2 und K 3 ?

V3 ist ohnehin Makulatur, da sie in der weitergehenden V1 enthalten ist.

Für die Kompensationsmaßnahme K 3 vermissen wir einen Lageplan.

5. Kompensationsmaßnahmen

Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass Erfahrungen aus früheren Bebauungsplanverfahren sowie die Nichtdurchführung der Ausgleichung für die bereits erfolgte Bebauung im Nasswasen Anlass zu der Sorge geben, dass auch hier weder die vorgezogen auszuführende Maßnahme CEF 1 noch die anderen beiden Maßnahmen zeitgerecht erfüllt werden. Für letztere sollte ebenfalls der konkrete Zeitpunkt der Ausführung festgelegt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an: Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen, Tel. 07471-16103
